

Niederschrift

über die 9. Sitzung des Kreisausschusses am 25.01.2022

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

Kreisausschussmitglieder:

Derichs, Ralf

Eßer, Herbert

Jansen, Franz-Michael

Jansen, Thomas (als Vertretung für Dr. Kehren, Hanno)

Lenzen MdL, Stefan

Reh, Andrea

Schlößer, Harald

Schmitz, Ferdinand, Dr.

Schreinemacher, Walter Leo

Schulze, Dirk

Schwinkendorf, Jutta

Sperrath, Jürgen

Stelten, Anna

Thelen, Josef

van den Dolder, Jörg

Von der Verwaltung:

Goertz, Daniel

Lind, Reinhold

Maurer, Sonja, Dr.

Montforts, Anja

Nobis, Stefan

Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter

Stassen, Frank

Abwesend:

Kreisausschussmitglieder:

Kehren, Hanno, Dr.

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:22 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Vor Eintritt in die Beratung teilt Landrat Pusch mit, dass die SPD-Fraktion am 19.01.2022 eine Anfrage nach § 12 GeschO zu Impfungen und Quarantäneregelungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus gestellt hat. Diese liegt den Kreisausschussmitgliedern als Tischvorlage 1 vor. Landrat Pusch fügt die Anfrage als Punkt 8 in die Tagesordnung ein.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Gremienneubesetzungen
2. Beteiligungsbericht 2020
3. Beratung der Haushaltssatzung 2022
4. Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 14. Änderungssatzung (2022)
5. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 12. Änderungssatzung (2022)
6. Lückenschluss der Bahnstrecke „Linnich-Baal“/ Verwaltungsvereinbarung der Kreise Heinsberg und Düren
7. Bericht der Verwaltung
8. Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Impfungen und Quarantäneregelungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus"

Nichtöffentliche Sitzung:

9. Genehmigung einer Dienstreise
10. Transport und Entsorgung von Sperrmüll im Kreis Heinsberg für die Zeit ab dem 01.04.2022
11. Bericht der Verwaltung
12. Anfragen

Sodann stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Niederschrift über die 9. Sitzung
des Kreisausschusses am 25.01.2022

Im Anschluss daran ernennt er das stellvertretende Kreisausschussmitglied Thomas Jansen zum Ehrenbeamten und nimmt dessen Vereidigung vor, da er erstmals in dieser Wahlperiode an einer Sitzung des Kreisausschusses teilnimmt. Die Niederschrift über die Vereidigung ist der Originalniederschrift als Anlage beigelegt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge:	
25.01.2022	Kreisausschuss
08.02.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Da der Kämmerer Daniel Goertz zum 01.01.2022 zum neuen Geschäftsführer der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) bestellt wurde, sollten die Gremien, in denen der bisherige Geschäftsführer der KWH, Michael Schmitz, für den Kreis Heinsberg vertreten war, neu besetzt werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dementsprechend folgende Entsendungsvorschläge zu unterbreiten:

Gremium	Entsendungsvorschlag
Gesellschafterversammlung der NEW Kommunalholding GmbH (Mitglied)	Dezernent Goertz, Daniel
Gesellschafterversammlung der WestVerkehr GmbH (Mitglied)	Dezernent Goertz, Daniel

Die SPD-Fraktion hat am 14.01.2022 das Kreistagsmitglied Dietmar Moll als stv. Mitglied im Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 15.05.2022 anstelle des verstorbenen Kreistagsmitgliedes Ilse Längen vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Gremienneubesetzungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Beteiligungsbericht 2020

Beratungsfolge:	
25.01.2022	Kreisausschuss
08.02.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Im Jahr 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden und Umlageverbände in [§ 116 GO NRW a. F.](#) verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabschlüsse aufzustellen.

Der Kreis Heinsberg hat seitdem jeweils einen Gesamtabschluss bis einschließlich für das Haushaltsjahr 2018 erstellt. Gem. [§ 117 Abs. 1 Satz 2 a. F.](#) wurde den Gesamtabschlüssen auch jeweils ein Beteiligungsbericht beigelegt, in dem die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen erläutert wurden.

Die Erfahrungen vieler Kommunen und auch des Kreises Heinsberg mit dem Gesamtabschluss haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG NRW ist u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses eingefügt worden ([§ 116a GO NRW](#)). Die Befreiung wurde erstmals auf den Gesamtabschluss 2019 angewendet.

Da die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung auch für das Haushaltsjahr 2020 vorlagen, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.09.2021 entschieden, auf die Erstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2020 weiterhin zu verzichten.

Da der Kreis Heinsberg von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch gemacht hat, ist ein Beteiligungsbericht gemäß [§ 117 GO NRW](#) zu erstellen, über den der Kreistag in öffentlicher Sitzung gesondert zu beschließen hat.

Der vorliegende Beteiligungsbericht enthält gem. § 117 GO NRW u. a. die Beteiligungsverhältnisse der unmittelbaren sowie der mittelbaren Beteiligungen des Kreises Heinsberg von besonderer Bedeutung, die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche, eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung

des Eigenkapitals sowie eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit dem Kreis Heinsberg.

Beschlussvorschlag:

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Beratung der Haushaltssatzung 2022

Beratungsfolge:	
20.01.2022	Finanzausschuss
25.01.2022	Kreisausschuss
08.02.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	10.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 21.12.2021 dem Kreistag zugeleitet.

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zu der Sitzung am 21.12.2021 und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß [§ 55 KrO NRW](#) verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses erklärt Landrat Pusch, dass die meisten Fraktionen im Finanzausschuss weiteren Beratungsbedarf angemeldet hätten. Die Fraktionen von CDU und FDP bekräftigen ihre Zustimmung zum Haushalt.

Beschlussvorschlag:

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 6

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 14. Änderungssatzung (2022)

Beratungsfolge:	
25.01.2022	Kreisausschuss
08.02.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	1.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den kreisangehörigen Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind, und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung dieser Anlagen, die hier anzuliefernden Abfallarten, die jeweiligen Annahmekriterien und die Angaben zu den alternativ zu diesen Anlagen drittbeauftragten Einrichtungen sind in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 und den dazugehörigen Anlagen aufgeführt. Die Satzung regelt hierbei sowohl das Verhältnis zu den Kommunen als auch zu den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kreises allgemein.

Für die Zeit ab dem 01.04.2022 ergeben sich redaktionelle Änderungen aufgrund von Anpassungen an gesetzliche Vorschriften sowie durch geänderte Formulierungen zur besseren Verständlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus ist der neue Übergabestandort für Sperrmüll zu ergänzen. Bei den Mitbenutzungsverträgen in Anlage 3 ist einer der Vertragspartner zu streichen.

Als Anlagen zur Einladung der Sitzung des Kreisausschusses sind der Entwurf der 14. Änderungssatzung zur Abfallsatzung, die aktualisierte Abfallsatzung in Lesefassung sowie eine Synopse beigefügt, die die aktuellen Änderungen aufzeigt.

Diese Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 3 Abs. 1
redaktionelle Änderung

zu § 3 Abs. 7
redaktionelle Änderung

zu § 5 Abs. 7
Ergänzung des neuen Übergabestandortes für den Sperrmüll

zu § 17
geänderte Formulierungen und Ergänzung der Nr. 2

zu Anlage 3

redaktionelle Änderungen (Streichung eines Vertragspartners)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 14. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 12. Änderungssatzung (2022)

Beratungsfolge:	
25.01.2022	Kreisausschuss
08.02.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	s. unten
----------------------------------	----------

Leitbildrelevanz:	1.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten derzeit noch die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 19.12.2018. Diese Gebühren betragen für Haus- und Sperrmüll, der über die kommunale Sammlung angeliefert wird, und für Abfälle gewerblicher Herkunft einheitlich 129,00 €/t.

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m³ (Kleinanlieferer) werden derzeit Gebühren zwischen 2,00 € und 60,00 € je nach Art und Menge der angelieferten Abfälle erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von derzeit 7,10 € pro Einwohner/in und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe von derzeit 0,80 € pro Einwohner/in erhoben.

Der Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2022, insbesondere für die Zeit ab dem 01.04.2022, wird wie in den vergangenen Jahren von den Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle sowie den Kosten der Betriebsführung der beiden Standorte in Gangelt-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach maßgeblich beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von aktuellen vertraglichen Konditionen sowie der Entwicklung der Preisindizes für Lohn, Geräte, Energie, Betriebsgebäude, Investitionsgüter und Verbraucherpreise. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die Grundgebühr, die sich nach den Einwohnerzahlen in den Kommunen richtet, deckt die dem Kreis Heinsberg entstehenden Fixkosten, insbesondere die Kosten für den Betrieb der Anlagen sowie Personalkosten, ab. Sie ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen anzupassen. Eine Erhöhung der Grundgebühr von 7,10 € auf 7,50 € je Einwohner/in ist hiernach erforderlich.

Durch die ab dem 01.10.2010 in Betrieb genommene Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände der Umschlaganlage Gangelt-Hahnbusch konnte in den vergangenen Jahren eine Stabilisierung der Gebühren auf zuletzt 0,80 € je Einwohner/in erfolgen. Es ist beabsichtigt, die Höhe dieser Sonderabfallgebühr für das Jahr 2022 zu belassen. Zum 01.01.2023 ist die

Neuausschreibungen der Leistungen erforderlich, sodass im kommenden Haushaltsjahr mit einer Anpassung dieser Gebühr zu rechnen ist.

Die Gewichtsgebühr (= Leistungsgebühr) beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle). Diese Gebühr wird nach den erwarteten Anlieferungsmengen kalkuliert und beträgt wie oben beschrieben seit dem 01.01.2019 129,00 €/t. Für die Zeit ab dem 01.04.2022 ist diese Gebühr auf 149,00 €/t für Restmüll bzw. 154,00 €/t für Sperrmüll anzuheben, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen.

Grund hierfür ist hauptsächlich die aufgrund der fristgerechten Kündigung der seit dem 01.04.2013 bestehenden Verträge über Transport und Entsorgung von Rest- und Sperrmüll erforderliche Neuausschreibung dieser Leistungen. Für die Zeit dem 01.04.2022 wurde der Zuschlag zu Transport und Entsorgung von Restmüll für den Kreis Heinsberg durch Beschluss des Kreisausschusses vom 02.11.2021 wieder an die beiden Firmen Schönackers Umweltdienste und EGN Niederrhein vergeben. Die diesbezüglichen Kosten liegen für den Kreis Heinsberg jedoch um ca. 25,00 €/t über dem bisherigen Vertragspreis. Der Zuschlag zu Transport und Entsorgung von Sperrmüll für den Kreis Heinsberg wird vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisausschusses in der Sitzung am 25.01.2022 an die/den günstige/n Bieter/in vergeben. Hier liegen die zukünftigen Kosten um ca. 45,00 €/t über dem bisherigen Preis.

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen Gebühren und der Leistungsgebühr zu erhalten, soll die Höhe dieser Gebühren daher für die Zeit ab dem 01.04.2022 ebenfalls neu festgesetzt werden.

Als Anlagen zur Einladung der Sitzung des Kreisausschusses sind der Entwurf der 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung, die Gebührensatzung in Leseform sowie eine Synopse beigelegt, die die aktuellen Änderungen aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 1:

redaktionelle Änderungen sowie Ergänzung des Übergabestandortes für die Sperrmüllentsorgung

zu § 3:

redaktionelle Änderungen

zu § 4 Abs. 1, 2 und 4:

redaktionelle Änderungen sowie Änderungen der Gebührenhöhen

zu § 5 Abs. 1 und 3:

redaktionelle Änderungen

zu § 6 Abs. 1:

redaktionelle Änderung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 12. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Lückenschluss der Bahnstrecke „Linnich-Baal“/ Verwaltungsvereinbarung der Kreise Heinsberg und Düren

Beratungsfolge:	
25.01.2022	Kreisausschuss
08.02.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ca. 500.000,00 €
----------------------------------	------------------

Leitbildrelevanz:	07.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel hat in der Sitzung am 25.03.2021 die Wichtigkeit des seit Jahrzehnten geforderten Lückenschlusses Linnich – Baal für den Kreis Heinsberg mit einem einstimmigen Beschluss nochmals bestätigt.

Die Kreise Heinsberg und Düren setzen sich seit Langem für die Reaktivierung der Anbindung an die Hauptbahn Aachen-Düsseldorf mit viel personellem und finanziellem Engagement ein. Seit Ende 2019 gibt es eine Verwaltungsvereinbarung der beiden Kreise zur Finanzierung der Planungs- und Vorbereitungskosten der Vorplanungen für den Lückenschluss der Bahnstrecke „Linnich-Baal“ gem. der Leistungsphasen 1-3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Es wurden entsprechende Haushaltsmittel von 650.000 Euro für die Jahre 2019-2021 in die kommunalen Haushalte eingeplant. Die Kreise haben sich darauf verständigt, die Koordination und Vergabe der Planungsleistungen durch die Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren GmbH (BTG) durchführen zu lassen und finanzieren diese Leistung zu je 50%.

Der Nahverkehr Rheinland (NVR) hat zeitlich parallel die vom Land NRW geforderte Standardisierte Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen im schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (Nutzen-Kosten-Untersuchung/NKU) in Auftrag gegeben, die anteilig von beiden Kreisen mitfinanziert wird. Die NKU wurde auf den Erkenntnissen der parallel angelegten Vorplanung der BTG durchgeführt. Gemeinsam mit dem Verkehrsministerium NRW steht man aktuell vor der Finalisierung der Nutzen-Kosten-Berechnung, die einen guten Wert von rund 1,8 (Stand 17.12.2021) ausweist.

Vor diesem Hintergrund wurde gemeinsam mit dem NVR und dem Kreis Düren folgende Zeitschiene vereinbart:

1. Fertigstellung der Standardisierten Bewertung bis zum 28.01.2022
2. Beantragung der Aufnahme des Lückenschlusses Linnich-Baal seitens des NVR in den ÖPNV-Bedarfsplan NRW (Verkehrsausschuss Landtag NRW voraussichtlich 09.03.2022)
3. Eintritt in Planfeststellungsverfahren zur Schaffung von Baurecht im lfd. Jahr 2022

Hinsichtlich der anstehenden umfangreichen Baurechtsverfahren ist einzuräumen, dass ein vollständiger Bestandsschutz der ehemaligen Altstrecke, nicht zuletzt auch angesichts der

veränderten Linienführung, nicht mehr rechtssicher vorhanden ist. Hierzu konnten u. a. mit der Planfeststellungsbehörde der Bezirksregierung Köln mehrere Ortstermine durchgeführt werden, in der sich beide Kreise dafür ausgesprochen haben, die Planfeststellung als ein einheitliches, kompaktes Verfahren durchzuführen.

Erschwerte Planungsprozesse, nicht zuletzt pandemiebedingt, führten zwar erneut zu teilweise erheblichen Verzögerungen, andererseits wurde nunmehr unter allen Beteiligten eine einvernehmliche Sichtweise und damit gute Voraussetzungen geschaffen, um noch vor der Landtagswahl im Frühjahr dieses Jahres eine Aufnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan NRW zu erwirken. Auf dieser Grundlage können sich in Folge das Baurechtsverfahren sowie die Arbeiten an einem Finanzierungsantrag anschließen.

Sowohl dem Verkehrsministerium NRW als auch dem NVR ist bekannt, dass die beiden Kreise Düren und Heinsberg gemeinsam mit der BTG mit der Finanzierung und Durchführung der Vorplanung eine außergewöhnliche Bereitschaft zur Realisierung des Lückenschlusses Linnich-Baal zeigen. Angesichts dessen wird auch seitens des NVR und des Landes NRW nach Möglichkeiten einer insgesamt attraktiven Finanzierung gesucht. Nach Mitteilung des NVR vom 29.10.2021 ist bei einem Kostenvolumen von voraussichtlich 33 Mio. € für das Gesamtprojekt eine Förderung nach dem Gemeindeverkehrs-Finanzierungsgesetz (GVFG) möglich. Hierbei sieht der Bund für die Reaktivierung von Schienenstrecken einen Fördersatz von 90 % vor. Hinzu käme eine ergänzende Landesförderung von mind. 5 %, so dass insgesamt ein Fördersatz von mind. 95 % zur Anwendung kommen könnte. Für den Eintritt in diesen Förderkorridor GVFG bedarf es zwingend der Aufnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW und einer zusätzlichen Abstimmung der standardisierten Bewertung mit dem Bundesverkehrsministerium.

Auf Grundlage der NKU sowie der Vorplanungen wurden die Ausbaurkosten für den Lückenschluss auf voraussichtlich 33 Mio. € neu kalkuliert. Dies bedeutet eine deutliche Kostensteigerung gegenüber dem Stand 2018 mit Infrastrukturkosten von 20 – 25 Mio. €. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Honorierung von Planungsleistungen nach den Vorgaben der HOAI sowie auf die Grundannahmen der Verwaltungsvereinbarungen mit dem Kreis Düren für die Leistungsphasen 1 – 3.

Des Weiteren kommt hinzu, dass ein Förderantrag nach dem GVFG erst auf der Grundlage der Kostenermittlung nach Leistungsphase 4 der HOAI gestellt werden kann. Insofern macht es Sinn, die Planungsleistungen insoweit zu erweitern, als zusätzlich auch die Leistungsphase 4 "Genehmigungsplanung" beauftragt wird. Insgesamt sind nach der Kalkulation der BTG deshalb über die Aktualisierung der Verwaltungsvereinbarung neben Kostensteigerungen im Projekt Planungskosten in Höhe von 1,1 Mio. € für die Haushalte der Kreise Düren und Heinsberg in den nächsten Jahren zu veranschlagen. Die Aufteilung der Kosten wird gem. dem ursprünglichen Anteilsverhältnis von 40 % für den Kreis Heinsberg und 60 % für den Kreis Düren beibehalten. Erfreulicherweise hat der NVR in Aussicht gestellt, dass nach der Förderrichtlinie "Planungsvorrat" des Landes NRW für die Leistungsphasen 3 und 4 eine 90 %-ige Förderung für das Jahr 2022 in Aussicht gestellt werden kann. Dies bedeutet, dass voraussichtlich ein doch erheblicher Anteil der zusätzlichen Planungskosten gegenfinanziert werden könnte.

Darüber hinaus weist der NVR darauf hin, dass im Zuge der anschließenden Umsetzung der Maßnahme und einer Förderung der Gesamtmaßnahme nach GVFG zusätzlich von einem Planungskostenzuschuss von 10 % der gesamten Baukosten und damit ca. 3,3 Mio. € zu rechnen wäre. Mit diesem Betrag sollte es gem. Aussagen der BTG möglich sein, auch die vorverauslagten Planungskosten der beiden Kreise betreffend die Leistungsphasen 1 und 2

nach Projektabschluss ebenfalls einer Förderung zuzuführen. Diese umfänglichen Förderoptionen waren bislang in dieser Größenordnung nicht absehbar.

In der Verwaltungsvereinbarung sind sich die beiden Kreise auch darüber einig, Kosten für die Projektleitung durch die BTG anteilig (je zur Hälfte) zu übernehmen. Die BTG veranschlagt für den Zeitraum 2022 - 2025 Projektleitungskosten in Höhe von insgesamt ca. 110.000 € (jährlich brutto 22.000 €). Ob für diese Ausgaben eine Refinanzierung möglich erscheint, bedarf noch der Abstimmung mit den zukünftigen Fördergebern.

Die Haushaltsmittel aus der Verwaltungsvereinbarung der Kreise Heinsberg und Düren waren in den Haushalten 2019/2020 des Kreises Heinsberg als Investitionszuschuss zum Lückenschluss Linnich-Baal (I-1501-007) veranschlagt. Auf Grund diverser Projektverzögerungen wurde eine Abschlagszahlung vom Kreis Düren erstmals im 4. Quartal 2021 angefordert und ausgezahlt. Die Restmittel werden per Ermächtigungsübertragung auch für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 290.000 € zur Verfügung stehen. Die anteiligen Restkosten werden in notwendiger Höhe (voraussichtlich ca. 210.000 €, gemindert über bis dato vorliegende Förderbescheide) für den Haushaltsplanung 2023 ff. aus dem Fachamt (A61) gemeldet.

Auf Nachfrage der FW-Fraktion zu den Auswirkungen des Lückenschlusses auf FUTURE SITE InWEST erläutert Landrat Pusch in der Sitzung des Kreisausschusses, dass hierzu eine Verkehrsuntersuchung der Stadt Geilenkirchen laufe.

Die SPD-Fraktion zeigt sich erfreut über die Entwicklung des Projektes und wünscht gleichzeitig den weiteren Ausbau von Eisenbahnstrecken.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zum aktuellen Sachstand beim „Lückenschluss der Bahnstrecke Linnich-Baal“ werden zur Kenntnis genommen. Der aufgezeigten Vorgehensweise, insbesondere der Erweiterung der Vorplanungen zum Ausbau der Eisenbahnstrecke hinsichtlich der Leistungsphase 4 gem. HOAI und dem zu übernehmenden Kostenanteil wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Bericht der Verwaltung

Hierzu liegt nichts vor.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Impfungen und Quarantäneregelungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus"

Es wird auf die als Tischvorlage in der Sitzung des Kreisausschusses ausliegende Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO vom 19.01.2022 verwiesen.

Landrat Pusch führt in der Sitzung des Kreisausschusses wie folgt aus:

*„1. Gibt es zum Umgang mit der Empfehlung der STIKO bezüglich der Impfungen von Kindern eine Absprache zwischen den Impförzten*innen und dem Gesundheitsamt?“*

Antwort: Bei Impfungen für Kinder im Alter von 5 - 11 Jahren sowie bei Auffrischungsimpfungen für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 - 17 Jahren weichen, zumindest zeitweise, die Vorgaben des Landes NRW und des Bundes von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ab. Während das Land NRW sowie der Bund diese Impfungen bzw. Auffrischungsimpfungen offensiv und ausdrücklich und i. d. R. für alle Kinder und Jugendlichen dieser Jahrgänge befürworten, schränkt die STIKO den Personenkreis ein. Dies führt oft zu Unverständnis bei den Bürgerinnen und Bürgern und zu erschwerten Rahmenbedingungen in den Impfstellen des Kreises.

Alle Impfstellen des Kreises halten sich an die Vorgaben des Landes NRW sowie des Bundes und weisen keinen Impfling ab, der diesen Vorgaben entspricht. Die letzte Entscheidung über die Impfung erfolgt durch die jeweilige Ärztin bzw. den jeweiligen Arzt in der Impfstelle. Hier sprechen sich die Akteure in den Impfstellen (Kreis und Ärzteteam) täglich zu Dienstbeginn ab.

Darüber hinaus hat der Kreis sowohl als Koordinierende Covid-Impfeinheit (KoCI) als auch als Gesundheitsamt die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) ausdrücklich gebeten, Ärztinnen und Ärzte in den Impfstellen des Kreises Heinsberg einzusetzen, die auch die Vorgaben des Landes NRW sowie des Bundes befürworten bzw. diesen offen gegenüberstehen und sich nicht strikt an den Empfehlungen der STIKO orientieren, da insbesondere keine zulassungs- sowie haftungsrechtlichen Bedenken bestehen.

*2. In wie vielen Fällen wurden impfberechtigte Kinder und Jugendliche trotz bestehenden Impftermins von den diensthabenden Ärzten*innen zurückgewiesen?*

Antwort: Eine Statistik hierüber wird nicht geführt.

Bzgl. der Impfungen der Kinder im Alter von 5 - 11 Jahren wurden nur im Einzelfall impfberechtigte Kinder aufgrund einer an diesem Impftag vorliegenden Erkrankung seitens der diensthabenden Ärztin bzw. des diensthabenden Arztes zurückgewiesen.

Bzgl. der Auffrischungsimpfungen für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 - 17 Jahren werden seit Bekanntgabe der STIKO-Empfehlung und Klarstellung der Vorgabe am 13.01.2022 keine Kinder und Jugendlichen abgewiesen. Zuvor wurden auch hier nur im Einzelfall Kinder und Jugendliche seitens der diensthabenden Ärztin/des diensthabenden Arztes zurückgewiesen.

3. Welche Quarantäneregelungen gelten derzeit im Kreis Heinsberg?

Antwort: Es gelten die Regelungen der Test- und Quarantäneverordnung, die zuletzt mit Wirkung vom 16.01.2022 hinsichtlich der Quarantäneregelungen angepasst wurde.

4. Wie viele Impfdosen für Kinder zwischen 5 und 11 Jahren stehen aktuell und in den nächsten Wochen zur Verfügung?

Antwort: Seit dem 17.12.2021 führt der Kreis Heinsberg in den Impfstellen in Erkelenz und Heinsberg an gesonderten Impftagen Erst- bzw. Zweitimpfungen (drei Wochen später) für Kinder im Alter von 5 - 11 Jahren durch. Bis zum 20.01.2022 haben 486 Kinder die Erst- und Zweitimpfung in den Impfstellen des Kreises erhalten.

Aktuell stehen dem Kreis Heinsberg 1.980 Impfdosen (für 990 Kinder) für weitere Erst- und Zweitimpfungen in den nächsten Wochen zur Verfügung. Die dementsprechend freigegebenen Termine werden derzeit nicht in vollem Umfang nachgefragt.

Ca. 14.000 Kinder im Alter von 5 - 11 Jahren wohnen im Kreis Heinsberg (Stand 31.12.2020). Eine Kontingentierung des Kinderimpfstoffs seitens des Landes NRW liegt derzeit nicht vor, sodass davon auszugehen ist, dass bei Bedarf in den nächsten Wochen weiterhin Kinderimpfstoff bestellt und geliefert wird.

5. Welche organisatorischen Gründe führten zur Schließung der Impfstation in Gangelt? Ist beabsichtigt, ein neues Angebot in der Gemeinde zu schaffen?

Antwort: Die Impfstation in Gangelt wurde in Betreuungsbereichen der Katharina Kasper Via Nobis GmbH eingerichtet. Sie war jeden Freitag geöffnet und musste mit Unterstützung der Einrichtung jeweils morgens hergerichtet und nach jedem Dienstschluss zurückgebaut werden, da zu Wochenbeginn die Betreuungsbereiche in gewohnter Weise von der ViaNobis genutzt wurden.

Aufgrund rückläufiger Impfnachfrage sowie unter Berücksichtigung des vorstehenden Aufwandes wurde beschlossen, diese Impfstation zu schließen. Es ist nicht beabsichtigt, eine neue Impfstation in Gangelt zu eröffnen. Vielmehr soll zukünftig auch das Impfangebot im Südkreis in der Impfstation in Geilenkirchen von zwei Impftagen (Dienstag und Mittwoch) auf einen Impftag (Dienstag) reduziert werden, da die Nachfrage entsprechend rückläufig ist.

6. Wie, in welchem Umfang und mit welchen Ressourcen wird die Kontaktnachverfolgung durchgeführt?

Antwort: Die Kontaktverfolgung erfolgt schon seit mehreren Wochen nur noch ausnahmsweise und in vulnerablen Bereichen, wie Schulen, Kitas und Pflegeeinrichtungen. Vor dem Hintergrund der rasant steigenden Fallzahlen und der neuen Test- und Quarantäneregelungen wurde die Kontaktverfolgung zu Beginn der 3. Kalenderwoche nochmals reduziert, um die bestehenden Meldepflichten erfüllen zu können. Gleichzeitig wurden den Schulen und Kitas Informationen zur Verfügung gestellt, wie sie sich im Fall positiv getesteter Kinder verhalten und welche Informationen sie den Eltern weitergeben können.

Insgesamt sind ca. 30-40 Mitarbeiter*innen ausschließlich mit der Verarbeitung der eingehenden Labormeldungen beschäftigt. Auch wenn die Befunde von den Laboren digital über DEMIS übermittelt werden, sind mehrere Arbeitsschritte und Datenabgleiche erforderlich, bevor die Meldungen über das Programm Survnet an das LZG NRW bzw. das RKI weitergegeben werden können.

15 Mitarbeiter*innen stehen telefonisch für Fragen der Bürger*innen zur Verfügung und ca. 10 Personen kümmern sich um Meldungen aus kritischen Bereichen (Gemeinschaftseinrichtungen, Pflegeheime, Kliniken ö. ä.).

Allein in der Zeit von Freitagnachmittag bis Montagabend (24.01.2022) wurden über 1.600 positive Befunde aus den Laboren übermittelt, was etwa 10 x so viel ist wie Anfang Dezember. Es ist daher nicht mehr möglich, die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen taggleich weiterzugeben, so dass die offiziellen Inzidenzen das Infektionsgeschehen nicht mehr zutreffend wiedergeben. Da es derzeit keine Maßnahmen gibt, die inzidenzabhängig eintreten oder entfallen, ist es aus Sicht der Verwaltung dringend geboten, die Meldeverpflichtungen der aktuellen Situation entsprechend deutlich zu reduzieren, so dass mehr Kapazitäten zur Beantwortung der Bürgeranfragen eingesetzt werden können.

Mit Schreiben vom heutigen Tag ist daher das MAGS NRW dringend darum gebeten worden, von der in § 15 des Infektionsschutzgesetzes vorgesehenen Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Meldepflicht an die epidemische Lage entweder selbst Gebrauch zu machen oder darauf hinzuwirken, dass der Bund diese Möglichkeit nutzt.

7. Wie gestaltete sich die Kontaktaufnahme zu positiv getesteten Personen und die Überwachung, ob nach positivem Schnelltest eine Anmeldung zum PCR-Test erfolgte?

Antwort: Sowohl für positive PCR-Testungen als auch für positive Antigen-Schnelltestungen besteht eine gesetzliche Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt. Auf diesem Wege ist die Datenübermittlung positiver Befunde durch offizielle Teststellen und Labore gesichert. Labormeldungen werden vollständig auf digitalem Wege übermittelt, Schnelltestergebnisse überwiegend elektronisch.

Bis einschließlich KW 1 wurden alle positiv getesteten (PCR oder PoC), im Kreisgebiet gemeldeten Personen telefonisch kontaktiert, beraten und erforderliche Nach- oder Abschlusstestungen verbindlich durch das Gesundheitsamt terminiert. Die Nachtestungen der Antigen-Schnelltestpositiven wurden i. d. R. nachverfolgt und registriert.

Mit Aufkommen der Omikronwelle, deren fulminanter Ausbreitung und infolge massiv ansteigender positiver Testergebnisse sind eine nachgehende Überwachung und Beratung im Einzelfall seit 17.01.2022 nicht mehr möglich.

Die Betroffenen müssen sich nun eigenverantwortlich in Absonderung begeben und erforderliche Nachtestungen selbst organisieren. Im Bürgertelefon wird entsprechend beraten und auf die geltenden Rechtsgrundlagen verwiesen.

8. Wie erfolgte bis zur letzten rechtlichen Änderung der Umgang mit Quarantänepflichtigen?

Antwort: Auch vor der letzten Anpassung der Test- und Quarantäneverordnung waren positiv getestete Personen verpflichtet, sich selbständig in Quarantäne zu begeben und ihre Kontaktpersonen zu informieren.

Die Quarantäneverfügungen werden von den Ordnungsämtern der kreisangehörigen Kommunen erlassen. Hierzu wurden bis zum Ende der 2. KW mehrmals täglich Listen mit den positiv getesteten Personen im jeweiligen Stadt- oder Gemeindegebiet durch das Gesundheitsamt übermittelt. Bei Ausbruchsgeschehen in Schulen, Kitas, Pflegeeinrichtungen etc. wurden außerdem Listen mit den Kontaktpersonen, die sich in Quarantäne begeben mussten, bereitgestellt. Aufgrund der hohen Fallzahlen ist dies nicht mehr möglich und durch die Neuregelungen in der Test- und Quarantäneverordnung auch nicht mehr erforderlich.

Auf der Homepage der Kreisverwaltung werden die geltenden Regelungen sowie Verhaltenshinweise für infizierte und quarantänepflichtige Personen bereitgestellt und regelmäßig aktualisiert.

9. Warum steht die für Quarantänepflichtige und Kontaktpersonen so wichtige PCR-Testung nur an einem Ort im Kreis (Testzentrum Heinsberg in Oberbruch) zur Verfügung?

Antwort: Das Testzentrum in Oberbruch ist das einzige, das im Auftrag der Kreisverwaltung betrieben wird. Darüber hinaus sind PCR-Testungen an Teststellen in Oberbruch, Tüddern, Hückelhoven und Geilenkirchen sowie in zahlreichen Arztpraxen möglich. Altenheime wurden frühzeitig entsprechend geschult und können nach Rücksprache im Auftrag des Gesundheitsamtes jederzeit selbst PCR-Testungen vornehmen und die Proben beim Gesundheitsamt abgeben.

Quarantänepflichtige und Kontaktpersonen benötigen einen PCR-Test nur dann, wenn sie in bestimmten Einrichtungen (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe) tätig sind.“